

GEMEINDE TRITTAU BEBAUUNGSPLAN NR. 39

KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

IN ALLEN MI-GEBIETEN SIND DIE IN § 6 (2) BauNVO AUFGEFÜHRTE GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLISSUNGSSTRASSE.

DIE FÜR DAS FLURSTÜCK 92/9 FESTGESETZTE MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE VON 5,70 m BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER RAUSDORFER STRASSE IN DER MITTE DES FLURSTÜCKS 92/15.

3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

IN DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND BEI EINHALTUNG DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT EINER LÄNGE VON MAX. 20 m ZULÄSSIG.

4. NEBENGEBÄUDE, CARPORTS UND GARAGEN § 9 (1) 4 BauGB

NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS SIND ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG GEM. §§ 12 (6), 14 BauNVO.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

ZUORDNUNG:
AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (1a) BauGB WIE FOLGT DEN EINGRIFFSBEREICHEN ZUGEORDNET:

EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (A) : AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (A1) UND 84 m KNICKNEUANLAGE, SOWIE 525 qm AUSGLEICHSFÄCHE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.


EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (B) : AUSGLEICHSMASSNAHMEN MIT DER FESTSETZUNG (B1) UND 500 qm AUSGLEICHSFÄCHE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.

EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (C) : AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (C1)

EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (D) : AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (D1)

SCHUTZSTREIFEN:

K/G DIE FESTGESETZTEN KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER EXTENSIVEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN ZAUN ABZUGRENZEN.


 INNERHALB DES GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS SIND ZUSÄTZLICH NÖRDLICH DER GRABENBÖSCHUNG GEWÄSSERBEGLEITEND SCHWARZERLEN MIT EINEM MAXIMALABSTAND VON 7 m ZUEINANDER ANZUPFLANZEN UND FACHGERECHT ZU SICHERN.

OBERFLÄCHENWASSER

DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DER EINGRIFFSBEREICHE IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. AUSNAHMSWEISE KANN BEI NACHGEWIESENEN UNGÜNSTIGEN BODENVERHÄLTNISSEN DAS NICHT VERSICKERBARE WASSER IN DIE ORTSENTWÄSSERUNG GELEITET WERDEN.

OBERFLÄCHENBELÄGE

INNERHALB DER EINGRIFFSBEREICHE SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MITTLERER BIS HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10^{-4} BIS 10^{-6} m/s, NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

 INNERHALB DER MASSNAHMENFLÄCHE SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6 m ZUEINANDER 11 GROSSKRONIGE, HEIMISCHE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 cm LINEAR ALS ABSCHIRMUNG ANZUPFLANZEN (SIEHE EMPFEHLUNGEN). GEHÖLZPFLANZUNGEN MIT ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS DAZWISCHEN SIND ZULÄSSIG, DIE FLÄCHE SELBST IST ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

6. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

GEWERBELÄRM

DIE DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE LÄRMSCHUTZWAND IST MIT EINER HÖHE VON MIND. 3 m ÜBER DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN GEWERBEFLÄCHEN AUSZUFÜHREN. DER LÄRMSCHUTZ KANN FÜR DIE LÄNGE VON AUF DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE ERRICHTETEN, MIND. 3,00 m HOHEN BAULICHEN ANLAGEN UNTERBROCHEN WERDEN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN NACHWEISLICH DIE ABSCHIRMWIRKUNG DER LÄRMSCHUTZWAND ERSETZEN.


VERKEHRSLÄRM

IM FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICH III SIND AUFENTHALTSRÄUME MIT AUSRICHTUNG ZUR RAUSDORFER STRASSE NUR ZULÄSSIG, WENN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE GEMÄSS DIN 4109 EINEM BEWERTETEM SCHALLDÄMMMASS $R'_{w,res}$ VON MIND. 35/30 dB ENTSpricht. SCHLAF- UND KINDERZIMMERFENSTER SIND MIT ENTSPRECHEND SCHALLGEDÄMMTEN LÜFTUNGEN AUSZUSTATTEN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a+b BauGB

EINZELBÄUME

DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME IST MIT WINTERLINDEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm ZU ERFÜLLEN. DIE BÄUME SIND IN EINE MIND. 9 qm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE BAUMSCHEIBE ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. VON DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN KANN UM MAX. 3 m ABGEWICHEN WERDEN, WENN DIE LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ODER VON GRUNDSTÜCKSZUFARTEN DIESER ERFORDERLICH MACHT.

 KNICKNEUANLAGE
DIE NEUANLAGE DES KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG). DIE KNICKNEUANLAGE IST ZUSAMMEN MIT DEN SCHUTZSTREIFEN FACHGERECHT GEGEN WILDVERBISS EINZUFRIEDEN.

 FASSADENBEGRÜNUNG
DER MIT DEM PLANZEICHNEN FASSADENBEGRÜNUNG FESTGESETZTE BEREICH DER LÄRMSCHUTZWAND IST MIT EFEU (HEDERA HELIX) DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN. ANZUPFLANZEN SIND MIND. 2 KLETTERPFLANZEN/1fd. m.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

8. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

DÄCHER

FÜR WOHNGEBÄUDE SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30-48° IN DEN FARBEN ROT UND ANTHRAXIT ZULÄSSIG. GLASIERTE EINDECKUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACH- UND FASSADENGESTALTUNG JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKENTFERNUNGEN SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICK- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

INNERHALB DES GEWÄSSERSCHUTZSTREIFENS SIND DIE BÖSCHUNGSBEREICHE DES GRABENS VON DER MAHD AUSZUSPAREN. VEGETATIONSENTFERNUNGEN SOLLTEN DORT NUR IN EINEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UNBEDINGT NOTWENDIGEN UMFANG ERFOLGEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST ZU UNTERLASSEN.

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER EINGRIFFSFLÄCHEN KANN Z.B. DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

STELLPLÄTZE UND WEGE

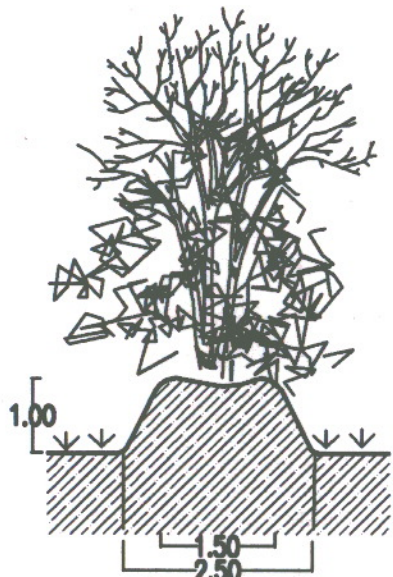
GEEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTERSTEINE, SCHOTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

BAUMPFLANZUNGEN IM EINGRIFFSBEREICH "C":

GEEIGNET SIND: STIELEICHE, ROSSKASTANIE UND WINTERLINDE. DIE ANPFLANZUNG SOLL LINEAR ANGELEGT WERDEN, SO DASS EINE ABSCHIRMENDE WIRKUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN ERREICHT WERDEN KANN. DIE IN DER MASSNAHMENFLÄCHE DARGESTELLTEN KREISE SOLLTEN ALS ANHALTSPUNKT FÜR GEEIGNETE PFLANZSTANDORTE DIENEN.

MASSSTAB 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN



SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,50-1,00 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

STREBE GEGEN ÜBERALL
VORDEREN TASCHEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



MISCHGEBIET

0,3

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,3

0,5

MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FH

MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE

2100qm

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

WE

MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 (1) 6 BauGB

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

o

OFFENE BAUWEISE

a

ABWEICHENDE BAUWEISE

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ED

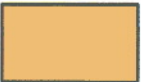
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



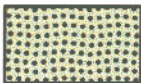
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN



HAUSGÄRTEN

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

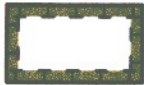
§ 9 (1) 18 BauGB



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

K/G

KNICK-/GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN



ENTWICKLUNGSMASSNAHME



EINGRIFFSBEREICH UND ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSLÄCHEN/-MASSNAHMEN, Z.B. (A) (A1)

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

§ 9 (1) 24 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
LÄRMPEGELBEREICH



LÄRMSCHUTZWAND

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25a+b BauGB



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON BÄUMEN



ERHALTUNG VON KNICKS



ANPFLANZEN VON KNICKS



FASSADENBEGRÜNUNG



BEPFLANZUNGSMASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN



TRAFOSTATION

§ 9 (1) 12 BauGB



GEH- UND FAHRRECHT

§ 9 (1) 21 BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (5) BauNVO



ABGRENZUNG DER EINGRIFFSBEREICHE

3,20

VERMASSUNG IN m

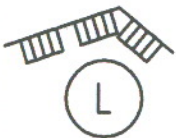
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



KNICKS GEM. § 15b LNatSchG



WALDABSTAND gem. § 31 LWaldG



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE GEBÄUDE



SONSTIGE VORHANDENE BÄUME



VORSCHLAG FÜR BAUMPFLANZUNGEN



LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNGEN



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

32.50

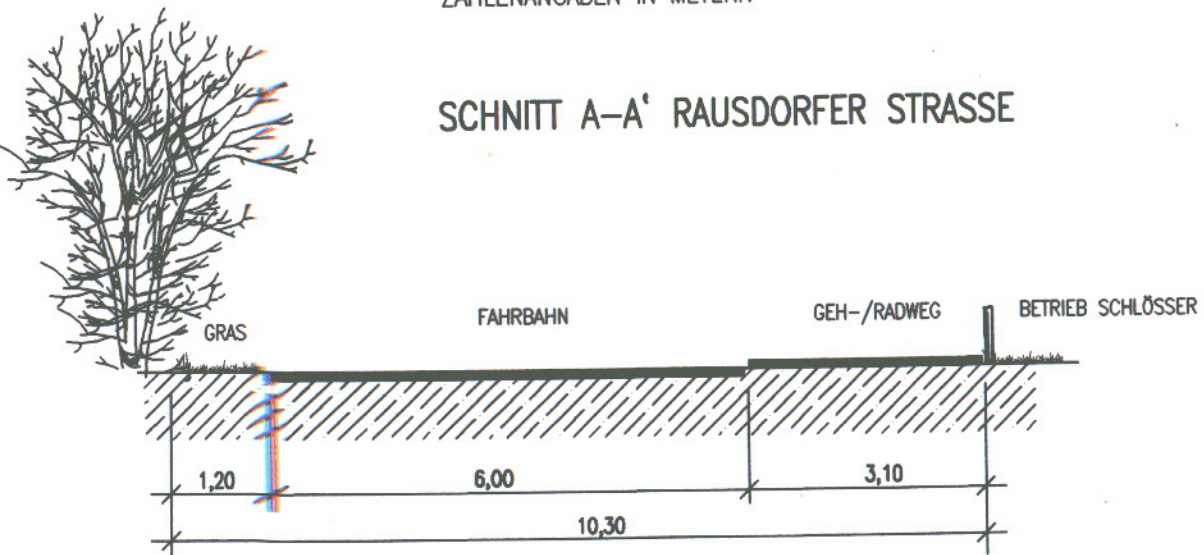
HÖHENLINIEN

DARSTELLUNG

MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN

SCHNITT A-A' RAUSDORFER STRASSE



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.09.1995/ERWEITERT AM 13.11.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 10.10.1995/30.12.1997 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE AM 15.09.1998 DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.04.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 01.07.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.07.1999 BIS ZUM 31.08.1999 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI. VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 16.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.07.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ZWEIMAL GEÄNDERT. ES WURDE JEWEILS EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I. V. m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.

TRITTAU, 19. 1. 01



BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.09.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEENIGT

BAD OLDESLOE, 23. Okt. 2000



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.07.1999/07.10.1999/09.03.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 09.03.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

TRITTAU, 19. 1. 01



BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 07.08.2001 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.08.2001 AZ.: 52/0-62.082 (39) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖßEN GELTEND MACHT.

TRITTAU, 28. 10. 02



BÜRGERMEISTER
(Nassel)

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

TRITTAU, 28. 10. 02



BÜRGERMEISTER
(Nassel)

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 19. 11. 2002 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20. 11. 2002 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 21. 11. 02



BÜRGERMEISTER
(Nassel)

12. Gemäß dem Urteil des 1. Senates des Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig vom 21.04.2005, Az 1 KN 9/04 wird der Bebauungsplan Nr. 39 bezüglich der Flächen für unwirksam erklärt, die im südwestlichen Teil des Plangebietes als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzt sind. Das Urteil ist am 23.05.2006 im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht worden.

Trittau, den 07. 8. 06



Walter Nussel
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSS-
FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.03.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET:

TRITTAUER HEIDE, RAUSDORFER STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: